

Amt für Umweltschutz			
Nr. 786	La Regenza 5. FEB. 1985		
C	S	A	W
Vis	Datum	Bemerkungen	



Sitzung vom
4. Februar 1985

Mitgeteilt den
5. FEB. 1985

Protokoll Nr.
272

Nach Einsichtnahme in das Schreiben vom 28. Dezember 1984 des Gemeindevorstandes Jenaz und in das hydrogeologische Gutachten No. 1541 der Büchi und Müller AG, beratende Geologen SIA/ASIC, Frauenfeld und Chur, betreffend die Ausscheidung von Schutzzonen für das Grundwasserpumpwerk der Wasserversorgung Jenaz sowie gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf Art. 23 der grossrätlichen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973

beschliesst die Regierung:

1. Von den Schutzzonen für das Grundwasserpumpwerk der Wasserversorgung Jenaz gemäss Beilage 1 des hydrogeologischen Gutachtens No. 1541 der Büchi und Müller AG wird Kenntnis genommen.
2. Den im Anhang des Gutachtens Büchi und Müller AG festgehaltenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit angemessen Rechnung zu tragen. Abweichungen bedürfen einer exakten Absprache mit dem Amt für Umweltschutz.
3. Die Gemeinde Jenaz wird angehalten, in absehbarer Zeit einen Ersatz für das gefährdete Grundwasserpumpwerk ihrer Trinkwasserversorgung zu planen und zu realisieren.
4. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässerschutz vom 13. November 1978 (GO, BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 100.--

erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde bei der Standesbuchhaltung Graubünden belastet (Konto 618.250).

5. Mitteilung an den Gemeindevorstand 7299 Jenaz, an das Amt für Umweltschutz, unter Erstattung der Akten, an das Amt für Raumplanung, an die Finanzkontrolle und an das Bau- und Forstdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Cadruvi

Der Kanzleidirektor:

Dr. Caviezel